Überjährige Haftzeit bis zu 24 Monaten

Kl. 4024

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Automatik wenn Haftzeit 13 - 24 Monate

Anwendungsbereich

- FEA

Klauseltext

1. Es ist die im Versicherungsvertrag angegebene Haftzeit vereinbart.
2. Anstelle von Teil A Ziffer 1.4.1 BFEA gilt:
a) Versicherungssumme für Betriebsgewinn und Kosten sind 200 Prozent des gemäß unserem Summenermittlungsschema im Antrag errechneten oder später gemeldeten Wertes.
b) Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Sie sind verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach Ihren Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist unser Summenermittlungsschema. 200 Prozent des gemeldeten Wertes gelten ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.
c) Erfolgt eine Meldung gemäß b) nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist
- als gemeldeter Wert 110 Prozent des zuletzt gemeldeten Wertes und
- als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme.
Wird die Meldung gemäß b) vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzen ab Zugang der Meldung- der gemeldete Betrag den Wert gemäß Absatz 1 und
- 200 Prozent des gemeldeten Betrages die Versicherungssumme gemäß Absatz 1.
3. Anstelle von Teil A Ziffer 1.4.4 BFEA gilt:
a) Der Jahresbeitrag für Betriebsgewinn und Kosten wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus 200 Prozent des für das vorletzte Geschäftsjahr nach Nr. 2 gemeldeten Wertes berechnet.
b) Ändert sich gemäß Nr. 2 die Versicherungssumme, so bleibt dies auf den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr ohne Einfluss.